

HANDBUCH FAMILIENZULAGEN 13. AUFLAGE 2020 - ÜBERSICHT DER ÄNDERUNGEN

Nr.	Ziffer	Seite	Überschrift	Neuer Wortlaut / Ergänzungen
1	I	5	Die wichtigsten Änderungen	Unser bewährtes Handbuch «Familienzulagen» wurde in dieser 13. Auflage überarbeitet. Es wurden insbesondere die Ausführungen zu den Ausbildungszulagen angepasst, welche infolge der Revision des Familienzulagengesetzes (FamZG) per 1. August 2020 für nachobligatorische Ausbildungen neu bereits ab dem Erreichen des 15. Altersjahr beantragt werden können.
2	1.3.1	11	Die gegenseitige Informationspflicht	Der Arbeitgeber ist insbesondere verpflichtet, seinen Arbeitnehmenden über die Familienausgleichskasse sowie über die Zulagen und das Bezugsverfahren Auskunft zu erteilen. Dieser Informationspflicht kann der Arbeitgeber von der Form her durch eine persönliche Mitarbeiterinformation nachkommen. Es genügt aber auch, vor allem in grösseren Betrieben, durch individuelle Hinweise auf allgemein zugängliche Informationen zu verweisen: <ul style="list-style-type: none"> • Abgabe des Merkblattes 6.08 • Abgabe des Merkblattes 61
3	1.3.5	16	Die Dokumentationspflicht des Arbeitgebers und der Datenschutz	Anmeldung für vorgezogene Ausbildungszulagen ab dem Monat, in welchem das 15. Altersjahr vollendet wird: Wer vorgezogene Ausbildungszulagen geltend macht, hat in jedem Fall eine entsprechende Bescheinigung (Lehrvertrag, Studienbescheinigung, Bestätigung von Sprach- und privaten Schulen usw.) mit Angaben über die voraussichtliche Dauer einzureichen. Bei einer schulischen Ausbildung ist zusätzlich durch den Ausbildungsanbieter zu bescheinigen, dass sich das Kind bereits in der nachobligatorischen Ausbildung befindet und demzufolge die im Wohnkanton des Kindes geltende obligatorische Schulpflicht bereits erfüllt hat. Bescheinigungen über Berufsausbildungen gelten grundsätzlich immer als Nachweis einer nachobligatorischen Ausbildung.
4	2.4.2	24	Ausbildungszulage	Seit dem 1. August 2020 kann für Kinder ab dem Monat, in welchem das 15. Altersjahr vollendet wird und welche sich bereits in einer nachobligatorischen Ausbildung befinden, eine vorgezogene Ausbildungszulage geltend gemacht werden. Als nachobligatorische Ausbildungen gelten Berufsausbildungen wie zum Beispiel eine Lehre. Insbesondere bei einer gymnasialen Ausbildung ist es hingegen nicht möglich, anhand der Schulstufe zu beurteilen, ob das Kind die, je nach Wohnkanton des Kindes unterschiedlich lange andauernde, obligatorische Schulpflicht bereits erfüllt hat oder nicht. Dies ist jedoch die Voraussetzung dafür, dass ein Anspruch auf Ausbildungszulagen vor dem vollendeten 16. Altersjahrs besteht. Es ist deshalb durch den Ausbildungsanbieter (Gymnasium, Kantonsschule etc.) explizit zu bescheinigen, ab wann sich das Kind in der nachobligatorischen Ausbildung befindet. Wird nicht durch den Ausbildungsanbieter bescheinigt, dass sich das betroffene Kind bereits in der nachobligatorischen Ausbildung befindet, so muss davon ausgegangen werden, dass es sich noch um den obligatorischen Schulteil handelt.
5	2.4.4	30	Zulagenberechtigung und Doppelbezugsverbot	Es ist anzumerken, dass jeweils immer nur eine Person für den prioritären Anspruch auf Familienzulage in Frage kommt. Sofern die Aktenlage den prioritären Anspruch des/r Antragssteller/s/in eindeutig belegt, so darf der Bezug der Familienzulage durch eine andere und somit nicht prioritär berechnete Person nie dazu führen, dass die Auszahlung der Leistungen verweigert wird. Vielmehr ist in solchen Fällen mit der Familienausgleichskasse Kontakt aufzunehmen, damit das weitere Vorgehen mit der Kasse, welche die Leistungen formell zu Unrecht ausbezahlt hat, koordiniert werden kann. Es ist auf jeden Fall eine Korrektur vorgesehen (Rückforderung/Nachzahlung), ausser die geschädigte Familienausgleichskasse verzichtet aktiv auf die ihr geschuldete Rückforderung zu Lasten den bei ihr angeschlossenen Arbeitgebern.